



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 18.12.2025

COM(2025) 777 final

2025/0415 (NLE)

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

**über den im Namen der Europäischen Union auf der 69. Tagung der
Suchtstoffkommission über die Aufnahme von Stoffen in die Anhänge des Einheits-
Übereinkommens von 1961 über Suchtstoffe in der durch das Protokoll von 1972
geänderten Fassung und des Übereinkommens von 1971 über psychotrope Stoffe zu
vertretenden Standpunkt**

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES VORSCHLAGS

- **Gründe und Ziele des Vorschlags**

1.1. Gegenstand des Vorschlags

Dieser Vorschlag betrifft den Beschluss über den Standpunkt, der im Namen der Europäischen Union (EU) auf der 69. Tagung der Suchtstoffkommission über die Aufnahme von Stoffen in die Anhänge des Einheits-Übereinkommens der Vereinten Nationen von 1961 über Suchtstoffe in der durch das Protokoll von 1972 geänderten Fassung und des Übereinkommens der Vereinten Nationen von 1971 über psychotrope Stoffe zu vertreten ist. Die 69. Tagung der Suchtstoffkommission soll vom 9. bis 13. März 2026 stattfinden.

1.2. Einheits-Übereinkommen der Vereinten Nationen von 1961 über Suchtstoffe in der durch das Protokoll von 1972 geänderten Fassung und Übereinkommen der Vereinten Nationen von 1971 über psychotrope Stoffe

Mit dem Einheits-Übereinkommen der Vereinten Nationen von 1961 über Suchtstoffe in der durch das Protokoll von 1972 geänderten Fassung (im Folgenden „Übereinkommen über Suchtstoffe“)¹ wurde ein internationales System zur Kontrolle von Drogen eingeführt, um den Drogenmissbrauch durch abgestimmte Maßnahmen auf internationaler Ebene zu bekämpfen; dazu sollen der Besitz, die Verwendung, Verteilung, Einfuhr, Ausfuhr und Herstellung von Drogen sowie der Handel damit ausschließlich auf medizinische und wissenschaftliche Zwecke beschränkt werden.

Mit dem Übereinkommen der Vereinten Nationen von 1971 über psychotrope Stoffe (im Folgenden „Übereinkommen über psychotrope Stoffe“)² werden internationale Kontrollmaßnahmen für psychotrope Stoffe festgelegt. Um der Diversifizierung und Ausweitung des Spektrums von Suchtstoffen zu begegnen, wurden unter Berücksichtigung des Missbrauchspotenzials und des therapeutischen Nutzens Kontrollen für eine Reihe synthetischer Drogen eingeführt.

Alle EU-Mitgliedstaaten sind Vertragsparteien der Übereinkommen, die Union hingegen nicht.

1.3. Die Suchtstoffkommission

Die Suchtstoffkommission ist eine Kommission des Wirtschafts- und Sozialrats der Vereinten Nationen (ECOSOC); ihre Aufgaben und Befugnisse sind unter anderem in den beiden Übereinkommen geregelt. Ihr gehören 53 vom ECOSOC gewählte Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen an. 14 EU-Mitgliedstaaten werden im März 2026 stimmberechtigte Mitglieder der Suchtstoffkommission sein³. Die Union hat in der Suchtstoffkommission Beobachterstatus.

1.4. Vorgesehener Rechtsakt der Suchtstoffkommission

Ausgehend von Empfehlungen der Weltgesundheitsorganisation (WHO), die von ihrem Sachverständigenausschuss für Drogenabhängigkeit (ECDD) beraten wird, ändert die Suchtstoffkommission regelmäßig die Liste der Stoffe in den Anhängen der Übereinkommen.

¹ Vereinte Nationen, Verträge, Band 978, Nr. 14152.

² Vereinte Nationen, Verträge, Band 1019, Nr. 14956.

³ Belgien, Deutschland, Finnland, Frankreich, Italien, Litauen, Malta, die Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Slowenien, Spanien und Ungarn.

Am 27. November 2025 empfahl der Sachverständigenausschuss der WHO für Drogenabhängigkeit (ECDD) dem Generalsekretär der Vereinten Nationen⁴, drei Stoffe, die vom ECDD einer kritischen Überprüfung unterzogen wurden, in die Anhänge der Übereinkommen aufzunehmen.

Die Suchtstoffkommission wird aufgefordert, auf ihrer vom 9. bis 13. März 2026 in Wien stattfindenden 69. Tagung Beschlüsse über die Aufnahme dieser Stoffe in die Anhänge zu fassen.

1.5. Im Namen der Union zu vertretender Standpunkt

Änderungen der Anhänge der Übereinkommen haben für alle Mitgliedstaaten unmittelbare Auswirkungen auf den Geltungsbereich des Unionsrechts im Bereich der Drogenkontrolle. Nach Artikel 1 Absatz 1 des Rahmenbeschlusses 2004/757/JI des Rates vom 25. Oktober 2004 zur Festlegung von Mindestvorschriften über die Tatbestandsmerkmale strafbarer Handlungen und die Strafen im Bereich des illegalen Drogenhandels (im Folgenden der „Rahmenbeschluss“)⁵ bezeichnet der Begriff „Drogen“ für die Zwecke des Rahmenbeschlusses sämtliche Stoffe, die im Übereinkommen über Suchtstoffe oder im Übereinkommen über psychotrope Stoffe erfasst sind, und sämtliche im Anhang des Rahmenbeschlusses aufgeführten Stoffe. Der Rahmenbeschluss gilt daher für die in den Anhängen des Übereinkommens über Suchtstoffe und des Übereinkommens über psychotrope Stoffe aufgeführten Stoffe. Jede Änderung der Anhänge dieser Übereinkommen wirkt sich somit nach Artikel 3 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) direkt auf gemeinsame Vorschriften der EU aus und ändert ihre Tragweite. Dies gilt unabhängig davon, ob der betreffende Stoff bereits in der Union kontrolliert wird⁶.

Der ECDD hat auf seiner 48. Sitzung vier Substanzen einer kritischen Prüfung unterzogen: das Kokablatt sowie drei neue psychoaktive Substanzen, nämlich ein synthetisches Cannabinoid – MDMB-FUBINACA – und zwei neuartige synthetische Opioide – *N*-Pyrrolidinoisotonitazen (Isotonitazepin) und *N*-Desethyletonitazen.

Das Kokablatt wird gemäß Anhang I des Einheits-Übereinkommens von 1961 über Suchtstoffe kontrolliert und wurde von einer Vertragspartei des Übereinkommens von 1961 bzw. des Übereinkommens von 1971 hinsichtlich der Aufnahme eines Stoffs in die Anhänge notifiziert. Der ECDD empfahl, das Kokablatt in Anhang I des Einheits-Übereinkommens von 1961 über Suchtstoffe zu belassen.

Alle drei neuen psychoaktiven Substanzen werden von der Drogenagentur der Europäischen Union (EUDA)⁷ intensiv überwacht. Der ECDD hat beschlossen, in Bezug auf alle drei Stoffe die Aufnahme in die einschlägigen Anhänge zu empfehlen.

Gemäß dem Vorschlag der Kommission für einen Standpunkt der Union sollen die Empfehlungen der WHO, d. h. die Kontrolle der oben genannten drei Stoffe, unterstützt werden, da diese dem aktuellen Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse entsprechen. Für die Aufnahme dieser neuen psychoaktiven Substanzen in die Anhänge der beiden

⁴ <https://www.who.int/groups/ecdd/48th-expert-committee-on-drug-dependence-documents>

⁵ Richtlinie (EU) 2017/2103 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. November 2017 zur Änderung des Rahmenbeschlusses 2004/757/JI des Rates zur Aufnahme neuer psychoaktiver Substanzen in die Drogendefinition und zur Aufhebung des Beschlusses 2005/387/JI des Rates (ABl. L 305 vom 21.11.2017, S. 12).

⁶ Siehe Anhang des Rahmenbeschlusses.

⁷ Verordnung (EU) 2023/1322 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2023 über die Drogenagentur der Europäischen Union (EUDA) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1920/2006 (ABl. L 166 vom 30.6.2023, S. 6).

Übereinkommen sprechen auch Daten der Europäischen Datenbank über neue Drogen der EUDA.

Der Rat muss den Standpunkt der Union für die Tagung der Suchtstoffkommission festlegen, auf der über die Aufnahme von Stoffen in die Anhänge entschieden wird. Aufgrund der mit dem Beobachterstatus der Union einhergehenden Beschränkungen sollte ein solcher Standpunkt von den Mitgliedstaaten vorgetragen werden, die im März 2026 Mitglieder der Suchtstoffkommission sein werden und in dieser Kommission gemeinsam im Interesse der Union handeln. Die Union ist zwar nicht Vertragspartei dieser Übereinkommen, verfügt jedoch über eine ausschließliche Zuständigkeit in diesem Bereich.

Vor diesem Hintergrund schlägt die Kommission einen von den Mitgliedstaaten, die im März 2026 Mitglieder der Suchtstoffkommission sein werden, im Namen der Europäischen Union auf der 69. Tagung der Suchtstoffkommission vorzutragenden gemeinsamen Standpunkt der Union bezüglich der Aufnahme von Stoffen in die Anhänge des Übereinkommens über Suchtstoffe und des Übereinkommens über psychotrope Stoffe vor. In der Vergangenheit hat der Rat die Standpunkte der Union angenommen; dies hat es der EU ermöglicht, auf den vorhergehenden Tagungen der Suchtkommission bezüglich der Aufnahme von Stoffen in die Anhänge der internationalen Übereinkommen mit einer Stimme sprechen, da die Mitgliedstaaten, die zu diesem Zeitpunkt Mitglieder der Suchtstoffkommission waren, im Einklang mit dem jeweils angenommenen Standpunkt der Union für die Aufnahme der Stoffe gestimmt haben⁸.

- **Kohärenz mit den bestehenden Vorschriften in diesem Bereich**

Entfällt

- **Kohärenz mit der Politik der Union in anderen Bereichen**

Entfällt

2. RECHTSGRUNDLAGE, SUBSIDIARITÄT UND VERHÄLTNISMÄßIGKEIT

- **Rechtsgrundlage**

2.1. Verfahrensrechtliche Grundlage

2.1.1 Grundsätze

Nach Artikel 218 Absatz 9 AEUV werden die „Standpunkte, die im Namen der Union in einem durch eine Übereinkunft eingesetzten Gremium zu vertreten sind, sofern dieses Gremium rechtswirksame Akte, mit Ausnahme von Rechtsakten zur Ergänzung oder Änderung des institutionellen Rahmens der betreffenden Übereinkunft, zu erlassen hat“, durch Beschlüsse festgelegt.

Artikel 218 Absatz 9 AEUV gilt unabhängig davon, ob die Union ein Mitglied des betreffenden Gremiums oder Vertragspartei der betreffenden Übereinkunft ist⁹.

Der Begriff „rechtswirksame Akte“ erfasst auch Akte, die kraft völkerrechtlicher Regelungen, denen das jeweilige Gremium unterliegt, Rechtswirkung entfalten. Darunter fallen auch

⁸ Mit einer einzigen Ausnahme, mit der der Gerichtshof befasst wurde.

⁹ Urteil des Gerichtshofs vom 7. Oktober 2014, Deutschland/Rat, C-399/12, ECLI:EU:C:2014:2258, Rn. 64.

Instrumente, die völkerrechtlich nicht bindend, aber „geeignet [sind], den Inhalt der vom Unionsgesetzgeber ... erlassenen Regelung maßgeblich zu beeinflussen“¹⁰.

Die Beschlüsse der Suchtstoffkommission über die Aufnahme von Stoffen in die Anhänge sind „rechtswirksame Akte“ im Sinne des Artikels 218 Absatz 9 AEUV. Gemäß dem Übereinkommen über Suchtstoffe und dem Übereinkommen über psychotrope Stoffe sind Beschlüsse der Suchtstoffkommission bindend. Legt eine Partei dem ECOSOC innerhalb der geltenden Frist einen Beschluss der Suchtstoffkommission zur Überprüfung vor, so sind die diesbezüglichen Beschlüsse des ECOSOC endgültig. Die Beschlüsse der Suchtstoffkommission über die Aufnahme von Stoffen in die Anhänge haben nach dem Unionsrecht rechtliche Auswirkungen auf die Rechtsordnung der EU, da sie geeignet sind, den Inhalt des EU-Rechts – insbesondere des Rahmenbeschlusses 2004/757/JI des Rates – maßgeblich zu beeinflussen. Änderungen der Anhänge der Übereinkommen haben unmittelbare Auswirkungen auf die Tragweite dieses Rechtsinstruments der EU.

Mit dem vorgesehenen Rechtsakt wird der institutionelle Rahmen der Übereinkunft weder ergänzt noch geändert.

Somit ist Artikel 218 Absatz 9 AEUV die verfahrensrechtliche Grundlage für den vorgeschlagenen Beschluss.

2.2. Materielle Rechtsgrundlage

2.2.1 Grundsätze

Die materielle Rechtsgrundlage für einen Beschluss nach Artikel 218 Absatz 9 AEUV hängt in erster Linie von Ziel und Inhalt des vorgesehenen Rechtsakts ab, zu dem ein im Namen der Union zu vertretender Standpunkt festgelegt wird.

2.2.2 Anwendung auf den vorliegenden Fall

Hauptzweck und -inhalt des vorgesehenen Rechtsakts beziehen sich auf den illegalen Drogenhandel.

Somit bildet Artikel 83 Absatz 1 AEUV die materielle Rechtsgrundlage für den vorgeschlagenen Beschluss, mit dem festgestellt wird, dass der illegale Drogenhandel zu den Straftaten mit einer ausgeprägten grenzüberschreitenden Dimension gehört, und dem Europäischen Parlament und dem Rat die Befugnis übertragen wird, Mindestvorschriften zur Festlegung von Straftaten und Strafen im Bereich des illegalen Drogenhandels festzulegen.

2.3. Unterschiede im Geltungsbereich

Dänemark ist durch den Rahmenbeschluss 2004/757/JI des Rates gebunden, der bis zum 21. November 2018 anwendbar war. Nach Artikel 1 des Rahmenbeschlusses bezeichnet der Begriff „Drogen“ sämtliche Stoffe, die entweder im Übereinkommen über Suchtstoffe oder im Übereinkommen über psychotrope Stoffe erfasst sind. Da die Beschlüsse der Suchtstoffkommission über die Aufnahme von Stoffen in die Anhänge gemeinsame Vorschriften im Bereich des illegalen Drogenhandels berühren, durch die Dänemark gebunden ist, beteiligt sich Dänemark an der Annahme eines Beschlusses des Rates zur Festlegung des Standpunkts, der im Namen der Union zu vertreten ist, wenn solche Beschlüsse erlassen werden.

Irland ist durch den Rahmenbeschluss gebunden und beteiligt sich daher an der Annahme eines Beschlusses des Rates zur Festlegung des Standpunkts, der im Namen der Union zu

¹⁰ Urteil des Gerichtshofs vom 7. Oktober 2014, Deutschland/Rat, C-399/12, ECLI:EU:C:2014:2258, Rn. 61-64.

vertreten ist, wenn Beschlüsse über die Aufnahme von Stoffen in die Anhänge der Übereinkommen erlassen werden.

2.4. Schlussfolgerung

Rechtsgrundlage des vorgeschlagenen Ratsbeschlusses ist Artikel 83 Absatz 1 AEUV in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9 AEUV.

- **Subsidiarität (bei nicht ausschließlicher Zuständigkeit)**

Entfällt

- **Verhältnismäßigkeit**

Entfällt

- **Wahl des Instruments**

Entfällt

3. ERGEBNISSE DER EX-POST-BEWERTUNG, DER KONSULTATION DER INTERESSENTRÄGER UND DER FOLGENABSCHÄTZUNG

- **Ex-post-Bewertung/Eignungsprüfungen bestehender Rechtsvorschriften**

Entfällt

- **Konsultation der Interessenträger**

Entfällt

- **Einholung und Nutzung von Expertenwissen**

Entfällt

- **Folgenabschätzung**

Entfällt

- **Effizienz der Rechtsetzung und Vereinfachung**

Entfällt

- **Grundrechte**

Entfällt

4. AUSWIRKUNGEN AUF DEN HAUSHALT

Der Vorschlag hat keine Auswirkungen auf den Haushalt.

5. WEITERE ANGABEN

- **Durchführungspläne sowie Monitoring-, Bewertungs- und Berichterstattungsmodalitäten**

Entfällt

- **Ausführliche Erläuterung einzelner Bestimmungen des Vorschlags**

Entfällt

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

über den im Namen der Europäischen Union auf der 69. Tagung der Suchtstoffkommission über die Aufnahme von Stoffen in die Anhänge des Einheits-Übereinkommens von 1961 über Suchtstoffe in der durch das Protokoll von 1972 geänderten Fassung und des Übereinkommens von 1971 über psychotrope Stoffe zu vertretenden Standpunkt

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 83 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Das Einheits-Übereinkommen der Vereinten Nationen von 1961 über Suchtstoffe in der durch das Protokoll von 1972 geänderten Fassung (im Folgenden „Übereinkommen über Suchtstoffe“)¹ trat am 8. August 1975 in Kraft.
- (2) Nach Artikel 3 des Übereinkommens über Suchtstoffe kann die Suchtstoffkommission beschließen, Stoffe in die Anhänge dieses Übereinkommens aufzunehmen. Sie kann Änderungen der Anhänge nur entsprechend den Empfehlungen der Weltgesundheitsorganisation (WHO) vornehmen, kann aber auch beschließen, die von der WHO empfohlenen Änderungen nicht vorzunehmen.
- (3) Das Übereinkommen der Vereinten Nationen von 1971 über psychotrope Stoffe (im Folgenden „Übereinkommen über psychotrope Stoffe“)² trat am 16. August 1976 in Kraft.
- (4) Nach Artikel 2 des Übereinkommens über psychotrope Stoffe kann die Suchtstoffkommission auf der Grundlage der Empfehlungen der WHO beschließen, Stoffe in die Anhänge dieses Übereinkommens aufzunehmen oder aus den Anhängen dieses Übereinkommens zu streichen. Sie verfügt über weitreichende Ermessensbefugnisse, um wirtschaftlichen, sozialen, rechtlichen, administrativen und sonstigen Faktoren Rechnung zu tragen, darf jedoch nicht willkürlich handeln.
- (5) Änderungen der Anhänge des Übereinkommens über Suchtstoffe und des Übereinkommens über psychotrope Stoffe haben unmittelbare Auswirkungen auf die Tragweite des Unionsrechts im Bereich der Drogenkontrolle. Der Rahmenbeschluss 2004/757/JI des Rates³ gilt für die in den Anhängen dieser Übereinkommen aufgeführten Stoffe. Jede Änderung der Anhänge dieser Übereinkommen wirkt sich nach Artikel 3 Absatz 2 AEUV direkt auf gemeinsame

¹ Vereinte Nationen, Verträge, Band 978, Nr. 14152.

² Vereinte Nationen, Verträge, Band 1019, Nr. 14956.

³ Rahmenbeschluss 2004/757/JI des Rates vom 25. Oktober 2004 zur Festlegung von Mindestvorschriften über die Tatbestandsmerkmale strafbarer Handlungen und die Strafen im Bereich des illegalen Drogenhandels (ABl. L 335 vom 11.11.2004, S. 8).

Unionsvorschriften aus und ändert ihre Tragweite. Der Rat muss die Mitgliedstaaten ermächtigen, den Standpunkt der Union zur Aufnahme von Stoffen in die Anhänge jener Übereinkommen vorzutragen, da Entscheidungen über die Aufnahme neuer Stoffe in deren Anhänge in die ausschließliche Zuständigkeit der Union fallen.

- (6) Die Suchtstoffkommission wird auf ihrer voraussichtlich vom 9. bis 13. März 2026 in Wien stattfindenden 69. Tagung über die Aufnahme von [drei] neuen Stoffen in die Anhänge des Übereinkommens über Suchtstoffe und des Übereinkommens über psychotrope Stoffe entscheiden.
- (7) Die WHO hat die Aufnahme von zwei neuen Stoffen in Anhang I des Übereinkommens über Suchtstoffe und von einem neuen Stoff in Anhang II des Übereinkommens über psychotrope Stoffe empfohlen⁵.
- (8) Alle vom Sachverständigenausschuss der WHO für Drogenabhängigkeit (ECDD) überprüften und von der WHO zur Aufnahme in die Anhänge empfohlenen Stoffe werden nach der Verordnung (EU) 2023/1322 des Europäischen Parlaments und des Rates von der Drogenagentur der Europäischen Union (EUDA) als neue psychoaktive Substanzen überwacht⁶. Alle drei Stoffe unterliegen einer intensiven Überwachung.
- (9) Nach Einschätzung des ECDD ist *N*-Pyrrolidinoisotonitazen (Isotonitazepin) (IUPAC-Bezeichnung: 5-Nitro-2-({4-[(propan-2-yl)oxy]phenyl}methyl)-1-[2-(pyrrolidin-1-yl)ethyl]-1*H*-1,3-benzimidazol) ein synthetisches Opioid der Klasse der Benzimidazole oder Nitazene. *N*-Pyrrolidinoisotonitazen wurde bislang von der WHO nicht förmlich überprüft. *N*-Pyrrolidinoisotonitazen hat keinen bekannten therapeutischen Nutzen und ist auch nicht zugelassen. Es liegen hinreichende Nachweise dafür vor, dass *N*-Pyrrolidinoisotonitazen missbräuchlich verwendet wird oder ein Missbrauch wahrscheinlich ist und der Stoff ein Problem für die öffentliche Gesundheit und ein soziales Problem darstellen kann, sodass internationale Kontrollmaßnahmen gerechtfertigt sind. Folglich empfiehlt die WHO, *N*-Pyrrolidinoisotonitazen in Anhang I des Übereinkommens über Suchtstoffe aufzunehmen.
- (10) *N*-Pyrrolidinoisotonitazen wurde in neun Mitgliedstaaten entdeckt und wird in mindestens zwei Mitgliedstaaten kontrolliert. *N*-Pyrrolidinoisotonitazen wird derzeit von der EUDA intensiv überwacht. Zwei Mitgliedstaaten haben mindestens drei Todesfälle nach einer bestätigten Exposition gegenüber *N*-Pyrrolidinoisotonitazen gemeldet. Von einem Mitgliedstaat wurde mindestens eine akute Vergiftung nach einer vermuteten Exposition gegenüber *N*-Pyrrolidinoisotonitazen gemeldet.
- (11) Daher sollte der Standpunkt der Union darin bestehen, die Aufnahme von *N*-Pyrrolidinoisotonitazen in Anhang I des Übereinkommens über Suchtstoffe zu unterstützen.
- (12) Nach Einschätzung des ECDD ist *N*-Desethyletonitazen (IUPAC-Bezeichnung: 2-[2-[(4-Ethoxyphenyl)methyl]-5-nitro-benzimidazol-1-yl]-*N*-ethyl-ethanamin) ein neuartiges synthetisches Opioid der Klasse der Benzimidazole oder Nitazene. Es ist ein Metabolit von Etonitazen, einem anderen Benzimidazol-Opioid, das gemäß Anhang I des Übereinkommens über Suchtstoffe kontrolliert wird. *N*-Desethyletonitazen wurde von der WHO nicht förmlich überprüft. *N*-

⁵ <https://www.who.int/groups/ecdd/48th-expert-committee-on-drug-dependence-documents>

⁶ Verordnung (EU) 2023/1322 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2023 über die Drogenagentur der Europäischen Union (EUDA) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1920/2006 (ABl. L 166 vom 30.6.2023, S. 6).

Desethyletonitazen hat keinen bekannten therapeutischen Nutzen und ist auch nicht zugelassen. Es liegen hinreichende Nachweise dafür vor, dass *N*-Desethyletonitazen missbräuchlich verwendet wird oder ein Missbrauch wahrscheinlich ist und der Stoff ein Problem für die öffentliche Gesundheit und ein soziales Problem darstellen kann, sodass internationale Kontrollmaßnahmen gerechtfertigt sind. Folglich empfiehlt die WHO, *N*-Desethyletonitazen in Anhang I des Übereinkommens über Suchtstoffe aufzunehmen.

- (13) *N*-Desethyletonitazen wurde in vier Mitgliedstaaten entdeckt und wird in mindestens sechs Mitgliedstaaten kontrolliert. *N*-Desethyletonitazen wird derzeit von der EUDA intensiv überwacht.
- (14) Daher sollte der Standpunkt der Union darin bestehen, die Aufnahme von *N*-Desethyletonitazen in Anhang I des Übereinkommens über Suchtstoffe zu unterstützen.
- (15) Nach Einschätzung des ECDD ist MDMB-FUBINACA (IUPAC-Bezeichnung: Methyl 2-[[1-[(4-Fluorophenyl)methyl]indazol-3-carbonyl]amino]-3,3-dimethyl-butanoat) ein potentes synthetisches Cannabinoid. MDMB-FUBINACA wurde bislang nicht von der WHO überprüft. MDMB-FUBINACA hat keinen bekannten therapeutischen Nutzen und ist auch nicht zugelassen. Es liegen hinreichende Nachweise dafür vor, dass MDMB-FUBINACA missbräuchlich verwendet wird oder ein Missbrauch wahrscheinlich ist und dass der Stoff ein Problem für die öffentliche Gesundheit und ein soziales Problem darstellen kann, sodass internationale Kontrollmaßnahmen für diesen Stoff gerechtfertigt sind. Folglich empfiehlt die WHO, MDMB-FUBINACA in Anhang II des Übereinkommens über psychotrope Stoffe aufzunehmen.
- (16) MDMB-FUBINACA wurde in 14 Mitgliedstaaten entdeckt und wird in mindestens acht Mitgliedstaaten kontrolliert. MDMB-FUBINACA wird derzeit von der EUDA intensiv überwacht. Von einem Mitgliedstaat wurde mindestens eine akute Vergiftung nach einer wahrscheinlichen Exposition gegenüber MDMB-FUBINACA gemeldet.
- (17) Daher sollte der Standpunkt der Union darin bestehen, die Aufnahme von MDMB-FUBINACA in Anhang II des Übereinkommens über psychotrope Stoffe zu unterstützen.
- (18) Es ist angezeigt, den Standpunkt festzulegen, der im Namen der Union in der Suchtstoffkommission zu vertreten ist, da die Beschlüsse über die Aufnahme der drei Stoffe in die einschlägigen Anhänge geeignet sind, den Inhalt des Unionsrechts, insbesondere den Rahmenbeschluss 2004/757/JI, maßgeblich zu beeinflussen.
- (19) Die Union ist nicht Vertragspartei des Übereinkommens über Suchtstoffe und des Übereinkommens über psychotrope Stoffe. Sie hat Beobachterstatus ohne Stimmrecht in der Suchtstoffkommission, in der im März 2026 insgesamt 14 EU-Mitgliedstaaten stimmberechtigte Mitglieder sind.¹ Der Standpunkt der Union ist im März 2026 von den Mitgliedstaaten vorzutragen, die Mitglieder der Suchtstoffkommission sind; sie handeln gemeinsam im Interesse der Union.
- (20) Dänemark ist durch den Rahmenbeschluss 2004/757/JI gebunden und beteiligt sich daher an der Annahme und Anwendung des vorliegenden Beschlusses.

⁴ Belgien, Deutschland, Finnland, Frankreich, Italien, Litauen, Malta, die Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Slowenien, Spanien und Ungarn.

- (21) Irland ist durch den Rahmenbeschluss 2004/757/JI gebunden und beteiligt sich daher an der Annahme und Anwendung des vorliegenden Beschlusses —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Der Standpunkt, der im Namen der Union auf der 69. Tagung der Suchtstoffkommission vom 9. bis 13. März 2026 zu vertreten ist, wenn dieses Gremium Beschlüsse über die Aufnahme von Stoffen in die Anhänge des Einheits-Übereinkommens der Vereinten Nationen von 1961 über Suchtstoffe in der durch das Protokoll von 1972 geänderten Fassung und des Übereinkommens der Vereinten Nationen von 1971 über psychotrope Stoffe zu erlassen hat, ist im Anhang dieses Beschlusses aufgeführt.

Artikel 2

Der Standpunkt nach Artikel 1 wird von den Mitgliedstaaten vorgetragen, die Mitglieder der Suchtstoffkommission sind, und die gemeinsam im Interesse der Union handeln.

Artikel 3

Dieser Beschluss ist gemäß den Verträgen an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am

*Im Namen des Rates
Der Präsident/Die Präsidentin
[...]*



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 18.12.2025
COM(2025) 777 final

ANNEX

ANHANG

des

Vorschlags für einen

BESCHLUSS DES RATES

**über den im Namen der Europäischen Union auf der 69. Tagung der
Suchtstoffkommission über die Aufnahme von Stoffen in die Anhänge des Einheits-
Übereinkommens von 1961 über Suchtstoffe in der durch das Protokoll von 1972
geänderten Fassung und des Übereinkommens von 1971 über psychotrope Stoffe zu
vertretenden Standpunkt**

Anhang

1. Von den Mitgliedstaaten, die Mitglieder der Suchtstoffkommission sind und gemeinsam im Interesse der Union handeln, auf der voraussichtlich vom 9. bis 13. März 2026 stattfindenden 69. Tagung der Suchtstoffkommission über Änderungen des Anwendungsbereichs der Kontrollen von Stoffen zu vertretender Standpunkt:
 - 1.1. *N*-Pyrrolidinoisotonitazen (Isotonitazepin) ist in Anhang I des Übereinkommens über Suchtstoffe aufzunehmen (IUPAC-Bezeichnung: 5-Nitro-2-({4-[(propan-2-yl)oxy]phenyl}methyl)-1-[2-(pyrrolidin-1-yl)ethyl]-1*H*-1,3-benzimidazol).
 - 1.2. *N*-Desethyletonitazen ist in Anhang I des Übereinkommens über Suchtstoffe aufzunehmen (IUPAC-Bezeichnung: 2-[2-[(4-Ethoxyphenyl)methyl]-5-nitro-benzimidazol-1-yl]-*N*-ethyl-ethanamin).
 - 1.3. MDMB-FUBINACA ist in Anhang II des Übereinkommens über Suchtstoffe aufzunehmen (IUPAC-Bezeichnung: methyl 2-[[1-[(4-Fluorophenyl)methyl]indazole-3-carbonyl]amin]-3,3-dimethyl-butanoat).